

55543 Bad Kreuznach
Burgenlandstraße 7
Telefon: 0671/793-1211
Telefax: 0671/793-1199
karl.riedesser@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Wildschadenregulierung und Düngeverordnung – ständige Herausforderungen für die Landwirtschaft?

04.04.2017 Die Mitglieder des Ausschusses für Grünland der Landwirtschaftskammer kamen vor kurzem zur Frühjahrsitzung zusammen. Im Mittelpunkt standen Themen zum Wildschaden. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen informierte Nina Weil, Justiziarin der Landwirtschaftskammer. Christoph Hildebrand, Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, hielt einen Vortrag über die gemeinsamen Interessen der Bauern und Jäger bei der Vermeidung und Regulierung von Wildschaden. Vom Dienstleistungszentrum-Ländlicher-Raum Eifel, Bitburg, war Raimund Fisch gekommen, der zu der monetären Anpassung der Schadenswerte bei Wildschaden in Grünland und Ackerbau referierte. Zur neuen Düngeverordnung informierte zum einen Gisela Horix aus dem Landwirtschaftsministerium, Mainz, die auf das neue Düngegesetz und der daraus folgenden Änderungen bei der Düngung einging. Zum andern Heinz Vogelgesang aus demselben Haus, der über die Fördermöglichkeiten bei Güllelager, -abdeckungen, Ausbringtechnik und Technik für Mineraldünger und Pflanzenschutz referierte.

Der Vorsitzende Alfons Göbel begrüßte eine große Zahl von Mitgliedern und Gästen. Ein besonderer Gruß galt den Personen, die einen Vortrag hielten. Er bedankte sich bei ihnen dafür, dass sie sich heute zeitgenommen haben, um die Teilnehmer zu informieren. Von der Kammerspitze konnte er den Vizepräsidenten Ökonomierat Heribert Metternich und den Direktor Alfons Schnabel begrüßen. Besonders freute er sich, dass er Herrmann Biersbach aus Lutzerath als „Pionier“ der Wildschadensregulierung und Dr. Christian Koch, Versuchsgut Neumühle, sowie Herrn Dr. Fritsch vom DLR Bad Kreuznach begrüßen konnte. Der Kreisvorsitzende des Bauern- und Winzerverbandes Daun, Marco Weber bereicherte den Teilnehmerkreis; auch ihn begrüßte Göbel herzlich.

Nina Weil betonte zu Beginn ihres Vortrags: „oberstes Ziel im Rahmen der Wildschadensregulierung muss die Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung zwischen Ersatzpflichtigen und Geschädigten sein“. Mit einer solchen Lösung seien wirtschaftliche und insbesondere zeitliche Vorteile verbunden. Werden Streitigkeiten vor

Gericht ausgetragen, können Jahre ins Land gehen. Zudem ist der Ausgang des Verfahrens meist offen. Grundlage einer einvernehmlichen Regelung sei der Wille, dass jede Partei einen Schritt auf die andere zugehe.

Die gesetzlichen Grundlagen sind festgehalten im Landesjagdgesetz (LJG), der Landesjagdverordnung (LJV) und der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJVO). Akteure im Rahmen des Wildschadensverfahrens sind der Geschädigte, die Jagdgenossenschaft, der Jagdpächter, die Verbandsgemeinde und der Wildschadensschätzer.

In § 39 Abs. 1 LJG steht, so Weil weiter: „Wird eine Grundfläche, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft der geschädigten Person den Wildschaden zu ersetzen“. Der Anspruch auf Schadenersatz entstehe daher nicht auf Grundflächen, die zu einem Jagdbezirk gehören oder befriedet wurden.

Weiter befasst sich dieser Paragraph mit der Jagdgenossenschaft, die von der Gemeinschaft der Grundstückseigentümer rekrutiert wird. Grundsätzlich hafte zwar die Jagdgenossenschaft für aufgetretene Wildschäden; in der Regel werde aber die Haftung durch Jagdpachtvertrag auf den Jagdpächter übertragen. Muss der Jagdpächter nicht haften, etwa in Fällen der Haftungsdeckelung, so tritt die Genossenschaft an seine Stelle und ist zum Schadenersatz verpflichtet. Dabei hat jeder Genosse nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes seiner beteiligten Grundflächen Ersatz zu leisten. Ausgeschlossen oder vermindert kann der Schadenersatzanspruch sein, wenn ein Mitverschulden des Geschädigten vorliegt.

Trete ein Wildschaden auf, liege die Beweislast immer beim Geschädigten. Um den Anspruch auf Wildschadenersatz geltend machen zu können, müssen die Regeln des Verfahrens strikt eingehalten werden. Insbesondere habe der Geschädigte nach Kenntnis bzw. zumutbarer Möglichkeit der Kenntnisnahme des Schadens die Wochenfrist für die Anmeldung einzuhalten. Bei dieser Wochenfrist handele es sich um eine Ausschlussfrist; die Nichteinhaltung führe zum Verlust des Anspruchs. In der Folge haben die Beteiligten eine weitere Woche Zeit, sich über den Schaden und die Schadensregulierung einvernehmlich zu verständigen.

Komme es zu keiner einvernehmlichen Regelung, muss dies der Behörde mitgeteilt werden; gleichzeitig sind Angaben zur Schadenshöhe zu machen. Nun käme es zum Ortstermin, an welchem der Geschädigte, die Ersatzpflichtigen (Jagdpächter und Jagdgenossenschaft), der Behördenvertreter und der Wildschadensschätzer beteiligt sind. Kann auch im Rahmen des Ortstermins keine gütliche Einigung erzielt werden, schätzt der Wildschadensschätzer den entstandenen Schaden. Im Vorbescheid werden die Ergebnisse dieses Vor-Ort-Termins und die Schadenshöhe festgehalten. Dieser wird dann allen Beteiligten zugestellt. Die Kosten des Vorverfahrens werden den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens auferlegt. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides besteht die Möglichkeit, Klage vor dem Amtsgericht zu erheben.

Im Rahmen ihres Vortrags stellte Frau Weil an Hand von einigen Beispielen dar, wie Gerichte zu Schadensfällen urteilten. Insbesondere die Urteile des Amtsgerichts Plettenberg und des Amtsgerichts Rockenhausen zum Wildschadensersatzanspruch bei Schäden im Mais zur Verwendung in der Biogasanlage wurden hierbei thematisiert.

Im Anschluss an den Vortrag von Frau Weil stimmten die Anwesenden der Aussage zu, dass eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien stets die schnellste und kostengünstigste Variante zur Regulierung des Wildschadens darstelle. Die Jägerschaft müsse sich hierbei ihrer Verantwortung stellen; die Landwirte die Entschädigungszahlungen nicht als „weiteres Standbein“ ihres Erwerbs verstehen. Kritisiert wurde ferner die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht der geschädigten Landwirte, jeden neuen Schaden innerhalb einer Wochenfrist anmelden zu müssen, um den Wildschadensersatzanspruch nicht zu verlieren. Eine gesetzliche Anpassung werde gefordert. Solange eine solche gesetzliche Anpassung aber nicht erfolgt sei, bestehe nur die Möglichkeit, sich privatrechtlich und schriftlich dahingehend zu einigen, dass die Wildschäden einmal zu Beginn der Vegetation festgestellt und entschädigt werden

Christoph Hildebrandt stellte in den Mittelpunkt seines Vortrags das Miteinander und die gemeinsamen Interessen der Landwirte und der Jägerschaft. Man müsse sich diese Gemeinschaft so vorstellen, wie die zwischen Vermieter und Mieter einer Wohnung, so die Worte des Waidmanns.

Die vielfach bekannte Entwicklung des Wildschweinebestands in Rheinland-Pfalz machte er anhand der Abschusszahlen fest. Wurden im Jagdjahr 1976/77 ca. 10.000 Wildschweine

erlegt, so waren es 25 Jahre später 2011/12 über 70.000 Schweine. „In der Spitze wurden in diesem Zeitraum 2008/09 sogar 80.000 Stück zur Strecke gebracht“, bemerkte Hildebrandt. Um solche Zahlen zu erzielen muss natürlich auch die Population entsprechend gewachsen sein. Die Zunahme der Bestände hänge in erster Linie von der Futtermittellieferung der Schwarzkittel ab. In den letzten Jahrzehnten haben sich die „fruchttragenden Jahre“ bei Buchen und Eichen verdoppelt. Ein solches Jahr bringe pro 100 Hektar Eichen-/Buchenmischwald ca. 145 Tonnen energiereiches Futter. Hinzu kommt die Ausweitung der Maisbestände, die von den Schweinen gerne aufgesucht werden, da sie zum einen Schutz bieten und zum anderen ebenso eine üppige und bis in den Oktober hin zur Verfügung stehende Futterquelle darstellen. Wurden in 2005 noch 24.900 ha mit dieser Kultur bestellt, so stieg die Anbaufläche in 2012 auf 44.400 ha. Mit dieser guten Futtermittellieferung habe auch die Fruchtbarkeit der Sauen erheblich zugenommen und damit die Zahl der lebend geborenen Frischlinge. Durch immer mildere Winter überleben mehr von diesen. Die gute Ernährung des Nachwuchses sorge wiederum für eine frühe Geschlechtsreife. „Diesen Teufelskreis kann nur ein angemessener Abschuss unterbinden, was eine Strecke von 80 % der in den Revieren vorkommenden Frischlinge bedeutet“, so die deutlichen Worte des Jagdexperten.

Das Schwein als Allesfresser hat natürlich auch ein Verlangen nach tierischem Eiweiß. Um an Würmer, Engerlinge und anderes Getier im Boden zu gelangen, graben die Schweine im Grünland. „Je Größer die Zahl an Schweinen, umso umfangreicher auch die Schäden“, gab er zu verstehen.

„Wir müssen gemeinsam die Wildschäden verhindern“, so sein Aufruf. Dies beginne schon mit der Auswahl des Jagdpächters. Wird einem vom Ort die Hege und Pflege des Wildes anvertraut oder einem aus der „Großstadt“, der nur an Wochenenden zum Abschuss vorbeikommt? Letztere werden oft mehr bezahlen können. Nur stelle sich die Frage: Kann er überhaupt seiner Aufgabe gerecht werden? Weitere wichtige Punkte sind: An Brennpunkten löschen, revierübergreifend bejagen, Abwehrmaßnahmen gemeinsam vornehmen und den Kontakt zwischen Landwirt und Jäger pflegen. „Je besser der Kontakt, desto geringer die Schäden“, stellte Hildebrandt fest.

In der Diskussion wurden von den Mitgliedern des Ausschusses wiederholt Einzelfälle der Regulierung von Wildschäden vorgetragen. Einig war man sich, dass 90 % der Fälle einvernehmlich geregelt werden. Ob er auch die vorgetragenen Inhalte der Jägerschaft vermittele, war eine Frage. „Genau denselben Vortrag und mit dem Appell mit der

Bejagungsrichtlinie 80 % der Frischlinge abzuschließen, halte ich sowohl bei der Ausbildung der Jagdscheinanwärter als auch bei Fortbildungsveranstaltungen der Jägerkollegen/innen“, so Hildebrandt abschließend.

Raimund Fisch ging in seinem Vortrag zunächst auf die Schadbilder ein. Er schilderte, dass diese tief, flach, einzeln, zusammenhängend und frisch oder alt sein können. Es müsse deshalb bei der Bewertung sehr differenziert vorgegangen werden.

Zum Schaden zählen zum einen die Wiederherrichtung der Wiese oder des Ackers. Um das Ziel zu erreichen, alles wieder so hin zu bekommen, als wenn der Schaden nicht eingetreten wäre, müssen unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden. Einzelne kleine über die Fläche verteilte Schäden werden in Handarbeit beseitigt. Dabei sind Kosten von 0,40 – 1,40 €/m² zu kalkulieren. „Der obere Wert wird dann erreicht, wenn Boden herangeschafft werden muss, um das Schadloch aufzufüllen“, erläuterte Fisch.

Übersteigt die kalkulierte Schadenssumme, die bei der manuellen Reparatur entsteht, die Kosten einer maschinellen Wiederherrichtung erheblich, so ist eine maschinelle Neuansaat vorzusehen. Dabei betragen die Kosten meist unter 0,10 €/m². Dies fordert die Schadensminderungspflicht.

Zum andern wird wegen des Wildschadens in Menge und Qualität weniger geerntet. Bei der Schadensbemessung beim Grünland ist zunächst die geschädigte Fläche zu ermitteln. Danach erfolgt die Bewertung des Aufwuchses. Dieser wird beeinflusst von der Wasserversorgung, dem Pflanzenbestand, der Düngermenge und der Nutzungshäufigkeit. „Beste Standorte können das 3- bis 4-fache an Nährstoffen als Futter für die Wiederkäuer bringen, wie extensiv geführte Magerwiesen“, betonte Fisch. Die „verlorenen Nährstoffe“ werden dann meist durch Krafftutter ersetzt. Die Kosten für das Ersatzfutter beinhalten dann den Schaden.

„Eine Wiese mit guter Wasserversorgung“, so Fisch, „die intensiv bewirtschaftet werden kann, bringt 40.000 MJ NEL netto Energieertrag im Jahr. 10 % der Fläche ist durch eine Rotte von Wildschweinen wiederholt durchwühlt worden. Wird dieser Wildschaden im Frühjahr wieder hergerichtet, so ist davon auszugehen, dass 50 % der Jahresleistung fehlt. Im Krafftutter kosten 10 MJ NEL 0,25 €. Also errechnet sich als Ersatzanspruch: 4.000 MJ NEL x 0,025 €/ MJ NEL = 40 €“. Bei den verkaufsfähigen Ackerkulturen wird die geringere Erntemenge entschädigt, die sich durch Vergleichswiegungen ermitteln lässt.

„Nur eine sachgerechte Vorgehensweise bei der Ermittlung des Schadens“, so Fisch am Schluss, "kann sowohl den Jagdpächter als auch den betroffenen Landwirt zufrieden stellen. Oberflächliche Vorgehensweise führt dazu, dass sich der eine oder andere übervorteilt fühlt“.

Die Sachkunde der Wildschadenschätzer stand im Mittelpunkt der anschließenden Diskussion. Vielfach seien diese mit ihrer Aufgabe überfordert. In den vergangenen Jahren wurden hierzu Schulungsveranstaltungen von der Landwirtschaftskammer angeboten. Alle Ausschussmitglieder befürworteten solche Veranstaltungen mit aktuellem Kenntnisstand wieder anzubieten. Dabei sollten die Schätzer zur Teilnahme verpflichtet werden.

„Sobald die neue Düngeverordnung erfolgreich den Bundesrat passiert hat, kann die neue Regelung in Kraft treten und damit die Umsetzung beginnen“, verkündete Gisela Horix am Anfang ihres Referats. Damit würde eine langjährige Diskussion beendet.

Der Aufbringungszeitpunkt und –menge ist, so ist es nun auch schriftlich fixiert, so zu wählen, dass Pflanzen entsprechend dem Zeitpunkt und der Menge bedarfsgerecht ernährt werden können. Dabei sollen Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden. Auch die Erfordernisse für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sind zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Düngebedarfs muss zukünftig schriftlich und schlagbezogen erfolgen. Dabei können aber im Gemüsebau kleinere Schläge zusammengefasst werden. Die ermittelte Düngemenge darf nicht überschritten werden; nur bei besonderen, nicht vorhersehbaren z.B. wetterbedingten Ausnahmefällen. Für zulässige Verluste bei der Ausbringung gelten neue Vorgaben.

Auf Böden mit Gehaltsklasse D und E bei Phosphat dürfe auch zukünftig der komplette Entzug durch die Ernte gedüngt werden, so Horix zur Phosphordüngung.

Bei der Berechnung der standortbezogenen Obergrenzen bei Ackerland lautet der Rechengang so: Bedarf an Stickstoff der Kulturen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren N-Menge. Hinzu kommt die zusätzlich frei werdende N-Menge aus dem Bodenvorrat. Abschläge gibt es für Vor- und Zwischenfrüchte sowie für die im Vorjahr angewandten organischen und organisch-mineralischen Düngemittel. Für Grünland gilt: N-Bedarfswerte abhängig von der Nutzung, des Ertrags und des Gehaltes an Rohprotein unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen für die Stickstoffnachlieferung aus organischer

Düngung der Vorjahre, der Rohprotein- und Ertragsdifferenz, der Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat und die Stickstofflieferung der Leguminosen.

Werden Ist- und Sollwert miteinander verglichen, so darf der Kontrollwert bei Stickstoff höchstens 50 kg und beim Phosphat 10 kg betragen.

Die Nährstoffbilanz wird durch die Stoffstrombilanz abgelöst. Nun werden genauer erfasst, welche Stoffe von außen in den Betriebe, z.B. Futtermittel, gelangen und was an Erzeugnissen den Hof verlässt. Nicht alle Betriebe müssen diese Aufzeichnungen machen. Insbesondere kleinere Betriebe und solche mit geringer Viehdichte erhalten eine Ausnahmeregelung.

Weiter sprach die Pflanzenbauexpertin die erforderlichen Lagerkapazitäten für organische Flüssigdünger an. Es bleibe bei den 6 Monaten, allerdings dürfe dann ein Viehbesatz von 3 GV/ha nicht überschritten werden und genügend Ausbringungsfläche zur Verfügung stehen. Auch weiterhin gelte, so Horix, keine Ausbringung von Gülle oder Gärresten, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sei, wobei auf gefrorenen Boden gefahren werden kann, wenn er tagsüber auftaut und dadurch aufnahmefähig werde und im anderen Fall Bodenverdichtungen zu befürchten sind. Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes dürfen organische und organisch-mineralische Düngemittel höchstens 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr verabreicht werden. Ab 1. Februar 2025 dürfen flüssige Wirtschaftsdünger bei Grünland nicht mehr breit verteilt, sondern nur noch streifenförmig abgelegt oder eingearbeitet werden.

Die Sperrfristen, in denen es verboten ist, Gülle und Gärreste auszubringen, werden verlängert. Auf Ackerland darf nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und bei Grünland vom 1. November an jeweils bis zum 31. Januar nicht mehr gedüngt werden.

Allerdings dürfen 30 kg/ha Ammoniumstickstoff oder 60 kg/ha Gesamtstickstoff auf Ackerland ausgebracht werden, wenn die Fläche mit Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter oder Wintergerste bestellt ist. Frau Horix mahnte an, dass auch hier Fristen bezüglich der Aussaat zu beachten seien.

Zu den Länderermächtigungen sagt sie, dass dadurch die einzelnen Bundesländer in die Lage versetzt werden, besondere Bestimmungen in solchen Gebieten zu erlassen, in denen

eine besondere Belastung mit Nitrat in den Grundwasserkörpern oder mit Phosphat in langsam fließenden oder stehenden Oberflächengewässern besteht.

Die wohl weiter um sich greifenden Dokumentationspflichten standen im Mittelpunkt der Aussprache. Hierzu konnte Frau Horix mitteilen, dass seitens der DLR geplant ist, Programme und sonstige Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen, die den Landwirten und auch der Verwaltung helfen sollen, diese Belastung zu meistern.

Heinz Vogelgesang informierte über die aktuellen Fördermöglichkeiten. Das Ziel der Förderung sei die Übernahme von Mehrkosten bei Gebäude und Technik, die dem Tierwohl und dem Umweltschutz dienen. So werden bei der Gülletechnik der Tankwagen und die Verteilsysteme gefördert, die mehr für die Umwelt bringen. „Für den Schleppschuhverteiler gibt es Geld für die Schleppschlauchtechnik nicht“, erläuterte Vogelgesang. Für Güllelagerung und Abdeckung gibt es ebenfalls 20 %. Oder es gibt für Ställe mit Stroheinstreu Mittel, in denen sich die Tiere wohler fühlen sollen.

Um in den Genuss solcher Gelder kommen zu können müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden. So gilt eine Einkommensobergrenze (Prosperitätsschwelle), ab der kein Zuschuss mehr möglich ist. Allerdings seien diese Grenzen zuletzt angehoben worden, so dass mehr Bauern und Winzer öffentliche Mittel erhalten können, sagte Vogelgesang. Weiter erwähnte er die Vorwegbuchführung, die erforderliche Wirtschaftlichkeit der Maßnahme und das Mindestinvestitionsvolumen von 20.000 €. Bei Investition in Viehställe dürfen nicht mehr als 2 Kühe (2 GV) pro ha gehalten werden, um die flächengebundene Viehhaltung sicher zu stellen. Im Schweinebereich muss mindestens 9 Monate die Gülle lagern können. Neu in den „Katalog der Möglichkeiten“ wurden Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel aufgenommen.

Die Höhe der Fördermittel, die zu erhalten sind, ist unterschiedlich. Entsprechend der zusätzlichen Kosten werden bei Stallgebäuden 20 – 50 % der erforderlichen Investitionskosten bezuschusst. Für Maschinen der Außenwirtschaft werden 20 % gewährt. Dabei kann das förderfähige Investitionsvolumen von 2 Mio. € in der Förderperiode nur einmal ausgeschöpft werden. Die Bezuschussung von Pflanzenschutztechnik setzt voraus, dass die Geräte vom Julius-Kühn-Institut (JKI) geprüft und anerkannt worden seien, betonte der Förderexperte.

Es sind weiterhin Auswahlverfahren vorgesehen, wobei es solche für die Förderung bei Gebäuden und Technik gibt (AFP), für die Steillagenmechanisierung (FIS) und der „weiterer

Standbeine“ (FID). Die Termine, zu denen über die eingereichten Anträge entschieden werde, sei der 1. März, 1. Juni, 1. September und der 15. Dezember eines jeden Jahres, so Vogelgesang am Schluss.

In der Aussprache wurden Sinn und Zweck von „Bestandsobergrenzen“ bei der Stallgröße und die Abdeckung der Güllelagerstätten angesprochen. Solche Regelungen würden wettbewerbsfähige Strukturen verhindern, nur viel Geld kosten und für die Umwelt nichts bringen. Oft sei nicht die Landesregierung hierfür verantwortlich, sondern der Bund, so sinngemäß die Antwort des Vertreters des Ministeriums.

Der Vorsitzende Alfons Göbel sagte am Schluss zusammenfassend: das Klima können Jäger und Landwirte nicht beeinflussen. Die Landwirtschaft müsse sich aber rechnen. Wenn durch die gute Nahrungsversorgung die Zahl der Wildschweine so stark zugenommen habe, dann müsse die Jägerschaft durch entsprechende Abschusszahlen dem entschieden entgegen treten. Nur miteinander und nicht gegeneinander könne man diese Herausforderung meistern.

Die neue Düngeverordnung komme. „Auch dieser Herausforderung müssen wir Landwirte uns stellen, allerdings unter Mithilfe der zuständigen DLR`s und Beratungsstellen. Nun gilt es bei der Umsetzung mitzuwirken und die Fördermittel zu erschließen, damit sich der erforderliche Mehraufwand in Grenzen hält“, bemerkte er.

Er sagte Allen Dank dafür, die sich für die heutige Veranstaltung Zeit nahmen. Ein besonderer Dank galt den Referenten, die durch ihren Vortrag zum Gelingen des Tages beigetragen haben; aber auch denen, die mit ihren Beiträgen die Diskussion bereicherten, ganz besonders aber den zahlreichen Ausschussmitgliedern. Allen wünschte er entsprechend gute Witterung und schloss damit die Sitzung.

Karl Riedesser, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Pflanzenbau